

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(83) 685 endg.

Brüssel, den 22. November 1983

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein multilaterales Abkommen
über die Amtshilfe auf steuerlichem Gebiet im Rahmen des
Europarates auszuhandeln

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(83) 685 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Im Anschluss an das Kolloquium, das die Versammlung des Europarates im März 1980 in Strassburg über die internationale Steuerhinterziehung und Steuerflucht veranstaltete, beauftragte das Ministerkomitee dieser Organisation einen Ausschuss von nationalen Sachverständigen, bis zum 31. Dezember 1985 den Entwurf eines multilateralen Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung und Steuerflucht auszuarbeiten.

Das Abkommen soll ein gemeinsames Instrument des Europarates und der OECD sein, dem nur die Mitgliedstaaten dieser Organisationen beitreten können.

2. Die Kommission begrüsst diese Initiative des Europarates. Sie war, ebenso wie im übrigen auch der Rat, stets der Ansicht, dass die Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung und Steuerflucht umso wirksamer wäre, je weiter die Zusammenarbeit geographisch ausgedehnt würde.
3. Die Kommission wurde eingeladen, als Beobachter an den Arbeiten des Sachverständigenausschusses teilzunehmen, der bereits im November 1982 und im April 1983 in Strassburg zusammengetreten ist. Eine dritte Sitzung ist für den 22. bis 25. November 1983 vorgesehen.

Die Grundlage für die Arbeiten des Sachverständigenausschusses bildet ein zu diesem Zweck im Rahmen der OECD ausgearbeiteter Text. Die darin vorgesehene Amtshilfe erstreckt sich auf alle Steuern und Abgaben einschliesslich der Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung, die für den Staat oder regionale und lokale Gebietskörperschaften erhoben werden. Die Amtshilfe bezieht sich auf folgende Gebiete:

- Austausch von Auskünften für die Festsetzung und Einziehung der Steuern;
- Beitreibung von Steuerforderungen;
- Übermittlung von Unterlagen.

4. Die im Vorentwurf des Abkommens vorgesehenen Massnahmen unterliegen zum Teil gemeinsamen Bestimmungen, die für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Sie betreffen:

- den Auskunftsaustausch im Bereich der direkten Steuern, der Gegenstand der Richtlinie des Rates 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 (1) ist;
- den Auskunftsaustausch im Bereich der Mehrwertsteuer, der Gegenstand der Richtlinie des Rates 79/1070/EWG vom 6. Dezember 1979 (2) ist;
- die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer, die Gegenstand der Richtlinie des Rates 79/1071/EWG vom 6. Dezember 1979 (3) ist;
- die gegenseitige Amtshilfe beim Auskunftsaustausch und bei der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge, die in den Artikeln 84 und 92 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (4) vorgesehen ist.

Was diese Bereiche anbelangt, so hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung den eindeutigen Grundsatz aufgestellt, dass in den Bereichen, in denen "die Gemeinschaft Vorschriften erlassen hat, die Gemeinschaftsregelungen vorsehen, die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sind, mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Regelungen beeinträchtigen". In diesen Fällen ist die Gemeinschaft ausschliesslich zuständig.

Da das multilaterale Abkommen die oben erwähnten gemeinsamen Regelungen beeinträchtigen oder ihre Tragweite ändern könnte, obliegt es der Gemeinschaft, sich an dem Abkommen zu beteiligen. Daraus ergibt sich, dass die Kommission die Verhandlungen darüber zu führen hat (siehe Artikel 228 des Vertrages). Im übrigen ist daran zu erinnern, dass dieses Verfahren bei der Ausarbeitung mehrerer internationaler Abkommen im Rahmen sowohl des Europarates als auch der Vereinten Nationen (beispielsweise über den Umweltschutz, die Fischerei usw.) beachtet worden ist.

In dem in der Anlage beigefügten Empfehlungsentwurf schlägt die Kommission dem Rat daher vor, sie zu ermächtigen, den Teil des Abkommens, der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fällt, auszuhandeln und dabei erforderlichenfalls die Mitgliedstaaten zu konsultieren.

5. Für die Bereiche des Abkommens, die noch nicht durch Gemeinschaftsvorschriften geregelt sind, besteht für die Mitgliedstaaten gemäss Artikel 116 des EWG-Vertrags zumindest die Verpflichtung, gemeinsam vorzugehen. Die entsprechenden Probleme sind in den beiden Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen behandelt worden, die dem Rat am 28. März bzw. am 11. Oktober 1983 übermittelt worden sind.
6. Aus den vorstehend dargelegten Gründen ersucht die Kommission den Rat, die beigefügte Empfehlung für einen Beschluss anzunehmen.

(1) ABL. L 336 vom 27.12.1977
(2) ABL. L 331 vom 27.12.1979
(3) ABL. L 331 vom 27.12.1979
(4) ABL. L 230 vom 22.8.1983

EMFPEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
zur Ermächtigung der Kommission, ein multilaterales
Abkommen über die Amtshilfe auf steuerlichem Gebiet
im Rahmen des Europarates auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen des multilateralen Abkommens über die Amtshilfe auf steuerlichem Gebiet, die derzeit im Rahmen des Europarates ausgearbeitet werden, können die in der Gemeinschaft bestehende gemeinsame Regelung auf diesem Gebiet beeinträchtigen.

Es obliegt daher der Gemeinschaft, sich an diesem Abkommen zu beteiligen, soweit die Bestimmungen Bereiche betreffen, die Gegenstand von gemeinsamen Vorschriften sind -

BESCHLIESST;

Einzigter Artikel

- Im Rahmen der
1. Arbeiten des vom Europarat eingesetzten Sachverständigenausschusses für Steuerrecht wird die Kommission ermächtigt, das multilaterale Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe auf steuerlichem Gebiet auszuhandeln, soweit sich die Arbeiten des Ausschusses auf Bereiche beziehen, die Gegenstand von gemeinsamen Vorschriften sind.
 2. Die Kommission führt die Verhandlungen nach Massgabe der im Anhang aufgeführten und vorbehaltlich der ihr später vom Rat erteilten Richtlinien, wobei sie erforderlichenfalls die Vertreter der Mitgliedstaaten konsultiert.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

- Das Abkommen darf die gemeinsamen Regelungen, die auf dem Gebiet bereits in der Gemeinschaft bestehen, nicht beeinträchtigen.
- Es ist anzustreben, dass die Regeln des Abkommens so weit wie möglich den bestehenden Gemeinschaftsregelungen folgen.
- Die Abkommensregelung kann weiter gehen als die gegenwärtige Gemeinschaftsregelung.